

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 12 | 18. Jahrgang | 04.08.2026

2. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Departmentrats Lippstadt 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30.06.2014, zuletzt geändert am 04.09.2023 in der Fassung vom 15.06.2026

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW.S.1222), in Verbindung mit §§ 4 und 16 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.11.2021 in der Fassung vom 17.07.2023 hat die Hochschule Hamm-Lippstadt folgende 2. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Departmentrates Lippstadt 1 erlassen:

Artikel 1

2. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Departmentrats Lippstadt 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30.06.2014

Die Geschäftsordnung des Departmentrats Lippstadt 1 vom 30.06.2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30. Juni 2014, Jahrgang 6, Nr. 7, S. 30), zuletzt geändert am 04.09.2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt, vom 04.09.2023, Jahrgang 15, Nr. 13, S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird eine Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

§ 1	Vorsitz
§ 2	Einberufung
§ 3	Tagesordnung
§ 4	Öffentlichkeit
§ 5	Beschlussfähigkeit
§ 6	Abstimmungen und Beschlüsse
§ 7	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 8	Protokoll
§ 9	Schlussbestimmungen“

2. In alle Absätze, die mehr als einen Satz enthalten, wurde eine Satzzählung eingefügt.
3. In § 1 Abs. 1 wird „Der Head of Department“ ersetzt durch „Die/Der Head of Department“
4. In § 1 Abs. 2 S. 2 wird vor dem ersten Wort „der“ ergänzt um „die/“.
5. In § 1 Abs. 2 S. 2 wird nach dem zweiten „der“ ergänzt um „Professorinnen und“.

6. In § 2 Abs. 1 S. 2, § 3 Abs. 1 S. 2 und § 8 Abs. 2 S. 1 wird vor dem Wort „der“ ergänzt um „die/“.
7. In § 8 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „darf kein“ ersetzt durch „kann“.

Artikel 2
Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrats Lippstadt 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 15.06.2026.

Hamm, den 04.08.2026

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

Lesefassung

Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 bleiben unberührt.

2. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Departmentrates Lippstadt 1 an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 04.11.2013 in der Fassung vom 15.06.2026

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 26 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW.S.1222), in Verbindung mit §§ 4 und 16 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.11.2021 in der Fassung vom 17.07.2023 hat die Hochschule Hamm-Lippstadt folgende 2. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Departmentrates Lippstadt 1 erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Abstimmungen und Beschlüsse
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 8 Protokoll
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Vorsitz

- (1) ¹Die/Der Head of Department (HoD) ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Departmentrates ohne Stimmrecht. ²Sie oder er bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) ¹Im Verhinderungsfall führt ihre oder seine Stellvertretung den Vorsitz. ²Hat die/der HoD keine geregelte Stellvertretung, so übernimmt das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren den Vorsitz.

§ 2 Einberufung

- (1) ¹Der Departmentrat tritt regelmäßig dreimal pro Semester während der Vorlesungszeit zu ordentlichen Sitzungen zusammen. ²Weitere außerordentliche Sitzungen können stattfinden, wenn die/der HoD (bzw. seine oder ihre Stellvertretung) dies für notwendig erachtet.
- (2) Der Departmentrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag während der Vorlesungszeit elektronisch unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sechs Werktagen, während der vorlesungsfreien Zeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Werktagen.
- (4) Der Departmentrat beschließt für eine angemessene Frist die Sitzungstermine im Voraus.

- (5) ¹Auf die Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentrates der vorfristigen Sitzung zustimmen. ²Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist bei Sitzungsbeginn festzustellen und zu protokollieren.

§ 3

Tagesordnung

- (1) ¹Tagesordnungspunkte, die vor Einberufung der Sitzung von einem Mitglied des Departmentrates vorgeschlagen werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. ²Die/Der Vorsitzende teilt den Mitgliedern des Departmentrates den nächsten Sitzungstermin rechtzeitig vor der Einberufung mit.
- (2) ¹Tagesordnungspunkte, die später oder während der Sitzung von einem Departmentratsmitglied vorgeschlagen werden, können ebenfalls Gegenstand von Beratungen sein. ²Sofern über solche Punkte ein Beschluss gefasst werden soll, kann eine Aufnahme in die Tagesordnung nur erfolgen, wenn dem mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Departmentrates zustimmen.
- (3) Alle erforderlichen Beratungs- und Beschlussunterlagen sind den Mitgliedern grundsätzlich gleichzeitig mit der Einladung zu den Sitzungen des Departmentrates zukommen zu lassen.
- (4) Liegen die für eine Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen nicht gemäß Absatz 3 rechtzeitig vor, so muss die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung des Departmentrates vertagt werden, wenn vier der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentrates dies verlangen.

§ 4

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Departmentrates sind für die Mitglieder des Departments öffentlich im Sinne des § 12 Abs. 2 des Hochschulgesetzes. Insbesondere Personal-, Berufungs- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Der Departmentrat soll den Mitgliedern des Departments, die nicht Mitglieder des Departmentrates sind, Gelegenheit zur Stellungnahme in Angelegenheiten geben, die die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben betreffen, bevor darüber Beschluss gefasst wird.
- (3) Der Departmentrat kann auch Personen, die nicht Mitglieder des Departments sind, die Meinungsäußerung in einer öffentlichen Sitzung einräumen, sofern hierüber ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit im Sinne des § 6 Abs. 6 gefasst worden ist.
- (4) ¹Die Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Departments spätestens sechs Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt. ²Liegen zu einzelnen Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teils weitere Unterlagen vor, so sind diese allen Mitgliedern des Departments in vollständiger Form sechs Tage vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das genehmigte Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung wird allen Mitgliedern des Departments in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (6) ¹Neben der Möglichkeit, an den Sitzungen in Präsenz teilzunehmen, werden die öffentlichen Teile der Sitzungen für Teilnehmende digital übertragen. ²Eine Aufzeichnung der Sitzungen findet nicht statt. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der an der Sitzung teilnehmenden Personen werden nur diejenigen Personen gefilmt, welche zuvor in die Übertragung von Bild und Ton eingewilligt haben. ³In der Einwilligungserklärung ist die örtliche und technische Aufnahmesituation zu schildern. ⁴Die Einwilligungserklärung ist jederzeit und auch nur punktuell widerrufbar. ⁵Die Hochschule Hamm-Lippstadt besitzt die Rechte am Bild- und Tonmaterial. ⁶Das Mitschneiden oder Aufzeichnen der öffentlichen Sitzung ist nicht erlaubt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Departmentrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Ist der Departmentrat nicht beschlussfähig, ist unter Berücksichtigung der unter § 1 genannten Modalitäten unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen. ²Die Wiederholungssitzung findet frühestens zehn Werktage später statt. ³Für die Wiederholungssitzung ist keine Mindestanwesenheit erforderlich. ⁴Der Grund der Neueinberufung sowie ein Hinweis auf die nicht mehr erforderliche Mindestanwesenheit für die einberufene Sitzung sind in der Einladung anzugeben.

§ 6

Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Über Anträge wird abgestimmt, nachdem alle hierzu jeweils erfolgten Wortmeldungen berücksichtigt worden sind oder ein Beschluss über die Beendigung der Aussprache gefasst worden ist.
- (2) ¹Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Ist strittig, welches der weitestgehende Antrag ist, so bestimmt sich die Reihenfolge der konkurrierenden Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung. ³Lässt sich diese nicht mehr feststellen, so entscheidet die oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) ¹Während der Sitzung können Anträge auf Änderung einer Vorlage gestellt werden. ²Die Beschlussfassung über die geänderten Anträge muss auf die nächste Sitzung des Departmentrates verlagert werden, wenn vier der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentrates dies verlangen.
- (5) Soweit nach dem Hochschulgesetz oder der Grundordnung der Hochschule Besonderheiten bei Abstimmungen zu beachten sind, hat die oder der Vorsitzende vor der Abstimmung darauf hinzuweisen.
- (6) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. ³Enthaltungen werden nicht gezählt. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁵Teilnahme an der Abstimmung durch Vertreter oder durch ein schriftliches Votum sind nicht erlaubt. ⁶Beschlüsse kann der Departmentrat im Umlaufverfahren fassen, soweit nicht mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder dieser Vorgehensweise widersprechen.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten, das auf Wunsch zu protokollieren ist.
- (8) ¹Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. ²Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Departmentrates muss geheim abgestimmt werden.
- (9) ¹Auf Antrag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Departmentrates oder aller Mitglieder einer der Gruppen im Sinne von § 11 Abs. 1 Hochschulgesetz muss eine Abstimmung während der Sitzung sofort wiederholt werden. ²Der Antrag ist unverzüglich nach der Abstimmung zu stellen und zu protokollieren. ³Diese Wiederholungsabstimmung ist nur einmal möglich. ⁴Vor dieser wiederholten Abstimmung ist der Antrag, über den nochmals abgestimmt werden soll, erneut zu verlesen. Eine erneute Aussprache findet nicht statt.
- (10) ¹Ist über einen Antrag ein Beschluss gefasst worden, so ist auf Antrag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern oder aller Mitglieder einer der Gruppen im Sinne von § 11 Abs. 1 Hochschulgesetz darüber in der folgenden Departmentratssitzung erneut zu beraten und abzustimmen, sofern nicht bereits eine Wiederholungsabstimmung während der gleichen Sitzung erfolgt ist. ²Dieser Antrag auf erneute Beratung und Abstimmung ist schriftlich innerhalb einer Woche zu stellen. Diese zweite Abstimmung ist endgültig.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Sie oder er kann diese Funktion delegieren. ³Von der Reihenfolge der Wortmeldungen kann abgewichen werden, wenn die sachgemäße ⁴Erledigung der Tagesordnung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung dies erfordern.
- (2) Im Bedarfsfall oder auf Antrag eines Mitglieds wird eine Rednerliste geführt.
- (3) ¹Jedes Mitglied kann jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. ²Er ist sofort in die Rednerliste aufzunehmen. ³Die Abstimmung über den Antrag erfolgt, nachdem außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller noch mindestens einem Mitglied des Departmentrates Gelegenheit gegeben worden ist, sich ggf. gegen den Antrag zu äußern.
1. Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem:
 2. Übergang zur Tagesordnung, Überweisung oder Rückweisung eines Gegenstandes an eine Kommission oder einen Ausschuss,
 3. Unterbrechung der Sitzung,
 4. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder,
 5. Beschränkung der Redezeit,
 6. Schließung der Rednerliste,
 7. Beendigung der Aussprache, ggf. sofortige Abstimmung,
 8. Vertagung der Beschlussfassung über einen Antrag zu einem Tagesordnungspunkt,
 9. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 10. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag,
 11. Schluss der Sitzung,
 12. Herstellung der Nichtöffentlichkeit,
 13. Feststellung der Beschlussfähigkeit bzw. -unfähigkeit,
 14. Wiederholung von Abstimmungen gemäß § 5 Abs. 9 der Geschäftsordnung.

§ 8

Protokoll

- (1) ¹Über die Sitzungen des Departmentrates werden Protokolle angefertigt. ²Sie müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. Teilnehmer der Sitzung
 3. Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 4. Beschlussfähigkeit,
 5. Wesentlicher Gang der Beratung, insbesondere alle gestellten Anträge,
 6. Vorbehalt der Abgabe von Sondervoten,
 7. Abstimmungsergebnisse
- (2) ¹Die/Der Vorsitzende bestimmt bei jeder Sitzung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. ²Die Protokollführerin oder der Protokollführer kann stimmberechtigtes Mitglied des Departmentrates sein.
- (3) ¹Die Protokolle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach der jeweiligen Sitzung vorzulegen. ²Jedes Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben. ³Jedem Mitglied des Departmentrates ist ein elektronisches Exemplar zuzustellen.
- (4) ¹Das Protokoll ist in der jeweils nächsten Sitzung vom Departmentrat zu genehmigen. ²Bei Uneinigkeit bzgl. erforderlicher Ergänzungen oder Änderungen sind diese zusätzlich aufzunehmen und zu kennzeichnen.

- (5) Die Protokolle werden der Hochschulleitung sowie mindestens auszugsweise den Leiterinnen bzw. Leitern der in der Sache zuständigen Dezernate oder zentralen Einrichtungen und Stabsstellen zugeleitet.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Von den vorstehenden Regeln abweichende Regelungen des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder der Wahlordnung der Hochschule gehen vor. ²Lücken der vorliegenden Geschäftsordnung sind ebenfalls mit Rückgriff auf diese Quellen auszufüllen.
- (2) ¹Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates. ²Eine Änderung der Geschäftsordnung darf nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag allen stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates mit der fristgerechten Einladung zur Sitzung bekannt gegeben wurde.
- (3) ¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Sie wird im Amtsblatt der Hochschule Hamm- Lippstadt veröffentlicht. ³Jedes Mitglied des Departmentrates erhält ein Exemplar dieser Geschäftsord-nung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Departmentrates Lippstadt 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 15.06.2026.

Lippstadt, den 04.08.2026

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin